

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.  
Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 938 - 939  
*Berichte über akademische Schriften*  
*Digitale Bibliothek des*  
*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

### III. Berichte über akademische Schriften.

*De tempore, quo jus feudale Longobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit, scripsit Dr. Carol. Frider. Dieck, Antecessor Halensis. Halle, Anton, 1843. XXXIII S. 4.*

Der verdienstvolle Verf., dessen Studien insbesondere auch das Longobard. Lehnrecht wesentlich gefördert haben, hat in der vorliegenden kleinen Schrift seine Untersuchungen dem interessanten, auf dem Titel angegebenen Gegenstand zugewendet. Bloss über die Zeit der Einführung des Longobardischen Lehnrechts, nicht über die Ursachen und Umstände, aus denen und unter welchen es den Eingang in Deutschland fand und finden konnte, die anderwärts schon genügend beleuchtet worden sind, wird in dieser Schrift gehandelt. In der Geschichte der Lehne und des Lehnwesens sind verschiedene Perioden streng zu trennen. Die aus dem kriegerischen Geiste der Nation und aus der, dem deutschen Volkscharacter so tief eingepprägten Richtung zu besonderen Vereinigungen und Corporationen hervorgehenden Keime dieses Instituts können wir schon in der ältesten Geschichte entdecken, bevor noch die durch Eroberung entstandenen germanischen Reiche ausser Deutschland fast bloss auf die Anfänge dieses Instituts gegründet erscheinen. Nachdem dasselbe hierauf zur Befestigung der Gewalt der Herrschenden und, um unabhängig vom Volkswillen über kriegerische Massen zu gebieten, weiter ausgebildet worden war, wurde der Lehnsverband nicht nur der Grund der Heeresverfassung in Deutschland, sondern auch der Reichsgewalt selbst, so wie fast das einzige Band zwischen den Regierenden, in den verschiedenen Rangstufen weltlicher und oft auch geistlicher Hierarchie, und den Regierten. In dieser Periode durchdrangen lehnsrechtliche und dem ähnliche Formen fast eben so das germanische Rechtsleben, wie das römische von der Rechtsform *per aes et libram* einst durchdrungen war. Die auf das Lehnwesen gebaute Gewalt des Herrn fand aber ihr Gegengewicht bald in der Macht der Vasallen, und man suchte nach einem andern Grund für jene. Dieser fand sich in der von lehnsrechtlichem Wesen freien Idee der unumschränkten Gewalt römischer Imperatoren, in der Nachfolge dieser in dem *dominio mundi*. Waren auch diese Ideen in Deutschland nicht durchzuführen, so bewirkten sie doch in Verbindung mit anderen hier einschlagenden Umständen, dass der Lehnsverband mehr auf das Institut der Ritter- und sonstigen Dienste zurückgeführt wurde, und als später eine neue Art der Kriegsführung entstand und, begünstigt von der gemeinschaftlichen vasallitischen Abhängigkeit von demselben Herrn, in den einzelnen Territorien Deutschlands die Idee einer Landesgemeinde praktisch zu werden und die ganzen inneren Verhältnisse derselben zu verändern anfieng, zugleich aber auch das Reich durch die Vereinigung der Reichsstände eine neue praktische Grundlage erhielt, so verlor das Lehnwesen endlich seine staatsrechtliche Bedeutung ganz und gar, so dass seit dieser Zeit die Lehne nur noch als eine besondere Art, Grund und Boden oder auch nutzbare Rechte zu besitzen, erscheinen.— Fasst man diese besonderen Epochen in das Auge, so kann man gewiss, auch ohne urkundliche Untersuchung, nur dafür sich aussprechen, dass die Einführung eines fremden Rechts zu Beurtheilung der Lehnverhältnisse nur in der letzten der gedachten Epochen, die zwar schon am Ende der Zeit der Hohen-

stauen ihre ersten Anfänge, ihre Vollendung aber erst am Ausgange des 15ten Jahrh. findet, habe stattfinden können. Man muss jedoch hierbei, wie auch sonst in der Deutschen Rechtsgeschichte, den Umstand nicht übersehen, dass bei dem ganzen Gange der Ausbildung der Verhältnisse durch die geschichtlichen Urkunden, welche eine derartige neue Gestaltung erwähnen oder andeuten, fast nie der Anfang derselben zu ermitteln ist, indem eine solche Erwähnung in der Regel erst dann erfolgte und erfolgen konnte, wenn diese Umgestaltung oder Einrichtung bereits vollendet war. — Der Verf. entwickelt, nachdem er die Ansichten älterer Gelehrten über die schon im 12. und 13. Jahrh. erfolgte Aufnahme des Longob. Lehnrechts in Deutschland gründlich widerlegt, genau an der Hand der Geschichte diese nach und nach erfolgte Aufnahme. Die erste Spur von einer Bekanntschaft mit diesem Rechte, nicht aber, wie sehr richtig bemerkt wird, von dessen praktischer Anwendung ist aus den *Annal. Henrici Steronis* vom Ende des 13. Jahrh. entnommen, und erst im 14. Jahrh. lassen sich von dieser Anwendung einzelne Spuren nachweisen (*p. XI. seq.*). Das erste von Levold von Northof abgegebene, auf Longob. L.R. gestützte Gutachten behauptet auf Grund von *II. F. 55. §. 2.* die Untheilbarkeit der Grafschaften, was insofern merkwürdig ist, als gerade in dieser Beziehung dieses Recht nie praktische Anwendung erhalten hat und nur die Theilung der eigentlichen Churlande durch *Aur. bull. XX. 1.* verhindert wurde. Sehr gründlich wird ferner aus Urkunden des 14. Jahrh. nachgewiesen (*p. XV. sq.*), dass die Verbindung der *Libri feudorum* mit dem *Volumen* und der herrschende Irrthum, sie als ein geschriebenes kaiserliches Recht zu betrachten, zu der Aufnahme derselben besonders gewirkt haben, so dass dieselben gegen das Ende der Regierung Ruppert's von der Pfalz bei dem Kaiserlichen Hofe als geltendes Gesetz schon betrachtet worden sind. Will man auch auf die ziemlich gewagte Schlussfolgerung, die der Verf. *p. XXIII. sq.* aus den Worten des Schlusses vom *Cod. Oldenburg.* des Sachsenspiegels ableitet, nicht eingehen, so kann man doch seine Vermuthung, dass die gerichtliche Anwendung des L. L.R. im 14. Jahrh. häufiger gewesen sei, als sich urkundlich nachweisen lasse, nur als begründet anerkennen, und ebenso dem Verf. beistimmen, (*p. XXV.*), dass dasselbe erst im 15. Jahrh. als gemeines Recht zu gelten anfieng, ohne jedoch (*p. XXIX. sq.*) das Deutsche L.-Recht sofort zu verdrängen, indem es vielmehr (*p. XXXI.*) nur zu dessen Ergänzung diene und sogar da, wo es mit dem Deutschen L.R. in Widerspruche stand (*p. XXXV.*) bis zur Mitte des 15. Jahrh. diesem nachgestellt wurde. Letzteres weist der Verf. besonders aus der Lehre von der Succession und dem damals, gegen das L. L.R. allgemein noch beibehaltenen altdeutschen Fundamente der Lehnsfolge, der Gesammten Hand nach. Freilich ist aber auch gerade in diesem Punkte das Deutsche Lehnrecht dem Lehnherrn günstiger als das fremde. — Am Schlusse erwähnt der Verf. *p. XXXIX. sq. §. 11.* noch die ersten Drucke und Deutschen Uebersetzungen der *L. F.*, welche vom Ende des 15. Jahrh. an durch ganz Deutschland vollständige Geltung als gemeines Recht erhalten haben. In wiefern durch die Territorial-Gesetzgebung dieses gemeine Recht ausdrücklich anerkannt, oft aber auch mit Beibehaltung Germanischer Institute modificirt worden und so häufig nur zu einem subsidiarischen Rechte geworden ist, diess näher zu untersuchen, hat ausserhalb der Grenzen gelegen, die der Verf. seiner interessanten Schrift gesteckt hatte.

---